



Beitragsordnung des Deutschen Ruder-Clubs von 1884 e.V. Hannover

Stand März 2019

Art der Mitgliedschaft	monatlicher Beitrag
Aktive Mitgliedschaft	
aktive Mitglieder	35,00 €
jugendliche Mitglieder bis Vollendung 18. Lebensjahr	16,00 €
Familienmitgliedschaft	54,00 €
Ermäßigungen für:	
Schüler, Studierende und Auszubildende	
ab Vollendung des 18. Lebensjahres ^(*1)	18,50 €

Auswärtige und unterstützende Mitgliedschaft

Auswärtige	12,00 €
Unterstützende	18,00 €
Ermäßigungen für:	
Jugendliche, Studierende, Auszubildende, Schüler ^(*1)	9,50 €

Auswärtiges Mitglied kann nur sein, wer seinen Wohnsitz außerhalb der Region Hannover hat und grundsätzlich die Sporteinrichtungen des DRC nicht nutzt. Unterstützendes Mitglied kann nur sein, wer grundsätzlich die Sporteinrichtungen des DRC nicht nutzt.

Aufnahmegebühr

Mit Eintritt in den DRC gem. §§ 5, 6 der Satzung wird für jedes neue Mitglied zusätzlich zum Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrags in der jeweiligen Beitragskategorie erhoben. Die Aufnahmegebühr ist mit dem Eintritt fällig und wird mit dem ersten Beitragseinzug eingezogen.

Gemeinschaftsdienst

Für alle aktiven Mitglieder zwischen der Vollendung des 17. bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres ist ein Gemeinschaftsdienst von acht Stunden pro Jahr Pflicht. Die Stunden sind grundsätzlich bis Ende November jeden Jahres zu leisten. Ersatzweise wird vom DRC ein Betrag von **€15,00** pro nicht geleisteter Arbeitsstunde erhoben.

Verwaltungs- und Mahngebühren

Für Bareinzahlungen und Überweisungen des Mitgliedsbeitrages (ohne Lastschriftinzug, weil keine Einzugsermächtigung) beträgt die	
jährliche Verwaltungspauschale	20,00 €
Mahnpauschale je Mahnung (nach 4 Wochen Verzug)	4,00 €
Rücklastschrift-Pauschale je nicht eingelöster Lastschrift	8,00 €

(*1) Beitragsermäßigungen

Schüler, Studierende und Auszubildende müssen ihren Ermäßigungsanspruch per Antrag mit Vorlage entsprechender **Nachweise** (Ausweise, Bescheinigungen) begründen. Der Vorstand ist weiterhin berechtigt, einzelnen Mitgliedern in Ausnahmefälle den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen. Voraussetzung dafür ist ein begründeter, schriftlicher Antrag.

Sonderregelung für Sozialdienstleistende (FSJ) oder vergleichbare Dienste)

Dienstleistende können auf Antrag vom Vorstand für die Dauer ihrer Dienstzeit ganz oder teilweise von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit werden.

Fälligkeiten

Der Beitrag wird viermal im Jahr (jeweils am ersten Bankarbeitstag im März, Juni, September und Dezember) vom DRC per Lastschrift eingezogen (bzw. ist zu überweisen.)